

**Änderungstarifvertrag Nr. 13
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen
(TV-Forst Hessen)**

vom 15. Oktober 2021

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabelle

Die gekündigte Anlage B des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 19. Dezember 2019, wird für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. Juli 2022 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-Forst Hessen

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 19. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird im Allgemeinen Teil wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt III wird in der Zeile zu § 18 das Wort „Erfolgskomponente“ durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt VI wird nach der Angabe zu § 38a folgende Angabe eingefügt:
„§ 38b Übergangsvorschrift für Beschäftigte, für die sich zum 1. Januar 2022 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben“

2. § 14a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Neben dem Tabellenentgelt für Tätigkeiten, die nach Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1

sowie Entgeltgruppe 8 und 9a zu bewerten sind, wird der Vorarbeiterzuschlag nicht gezahlt.“

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(aufgehoben)“

4. In § 23 Absatz 7 erhalten die Buchstaben a bis c folgende Fassung:

- „a) 36,00 Euro je Kalendermonat ab 1. Januar 2021
- b) 40,00 Euro je Kalendermonat ab 1. April 2022
- c) 44,00 Euro je Kalendermonat ab 1. August 2023“

5. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

„§ 38b Übergangsvorschrift für Beschäftigte, für die sich zum 1. Januar 2022 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben

(1) Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2021 hinaus fortbesteht und
- die am 1. Januar 2022 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,

sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Änderungen in der Anlage A ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert.

- (2) ¹Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe nach der Anlage 2 oder 3 zum TVÜ-Forst Hessen gilt als Eingruppierung. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Änderungen der Anlage A nicht statt.
- (3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 nach den Änderungen in der Anlage A eine höhere Entgeltgruppe oder erstmalig ein Anspruch auf eine Zulage, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4). ³Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Übertariflich gewährte Leistungen werden auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. ⁵Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2022 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2022 zurück; nach dem 1. Januar 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ⁶Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2022, beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2022 zurück.
- (4) Hängt die Eingruppierung nach § 12 in Verbindung mit der Anlage A von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2022 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 sowie die geänderte Anlage A bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.“

§ 3 Änderung der Anlage A zum TV-Forst Hessen

Die Anlage A zum TV-Forst Hessen „Entgeltordnung Forst Hessen“ wird wie folgt gefasst:

„Entgeltordnung Forst Hessen

Vorbemerkungen:

1. ¹Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in der Entgeltordnung die Begriffe des Beschäftigten immer in dem Sinne verwendet, dass sie sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte erfassen. ²Dies gilt entsprechend für Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen.
2. ¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. ²In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1, 2 oder 3, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung eine Tätigkeit übertragen ist, die sich durch besondere Fachkenntnisse und Selbständigkeit heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

Tätigkeiten, die sich durch besondere Fachkenntnisse und Selbständigkeit herausheben, sind insbesondere Arbeitsschutzberatung, Einsatzleitung (Maschineneinsatz, Werkstatt) bei Hessen-Forst Technik, Einsatzleitung der Mobilien Waldbauernschule, Tätigkeit als Ausbilder an einer zentralen überbetrieblichen Ausbildungsstätte sowie aufgrund ausdrücklicher Anordnung bestellte Ausbilder für anerkannte Ausbildungsberufe nach dem BBiG nach mindestens dreijähriger Ausbildungstätigkeit.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister, die durch ausdrückliche Anordnung als solche bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Werkstattleiter bei Hessen-Forst Technik mit aufgabenspezifischem Meisterbrief, die durch ausdrückliche Anordnung als solche bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)
3. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zum geprüften Tierpflegemeister, die durch ausdrückliche Anordnung als solche bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2, die technisch komplexe Maschinen bedienen, bei denen die Fähigkeit zur Beherrschung verschiedener höherwertiger technischer Funktionen notwendig ist, z.B. Kombinationsmaschinen mit Kran und Klemmbank oder Rungenkorb, Harvester, Fäller-Bündler, Seilkrananlagen, Rückzüge oder Grader.

Protokollerklärung:

Beschäftigten wird für die Dauer der Bestellung als Ausbilder für anerkannte Ausbildungsberufe nach dem BBiG eine Zulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9a gezahlt.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung nicht nur vorübergehend die Leitung revierübergreifender Einsatzteams sowie die Aufsichtsführung im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften übertragen ist.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 oder 2 mit einer erfolgreich abgeschlossenen Fortbildung zum geprüften Forstmaschinenführer oder mit einem vergleichbaren Bildungsabschluss (z.B. geprüfter Baumaschinenführer) und mit einer Fahrerlaubnis der Klasse T, die Maschinen, die in Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 genannt sind, bedienen, pflegen, warten und kleine Reparaturen selbst durchführen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 Buchstabe a, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung besonders hochwertige Arbeiten übertragen sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die als Ausbildungsassistenten an einer zentralen überbetrieblichen Ausbildungsstätte eingesetzt werden und denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung Aufgaben der Aus-, Fort- oder Weiterbildung übertragen sind.

Protokollerklärungen:

1. ¹Dies sind Beschäftigte, denen die Leitung von sich selbst organisierenden Arbeitsgruppen (z.B. Einsatzleitung, Konzipierung, Abschluss und Kontrolle von Zielvereinbarungen) übertragen ist und denen mindestens fünf Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. ²Bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten. ³Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Forstamtskonzept zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
2. ¹Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn Natur- und Landschaftspfleger mindestens zur Hälfte selbständig Tätigkeiten aus mindestens zwei der nachstehenden Aufgabenbereiche ausüben haben:
 - Umweltbildung,
 - Führung von Besuchergruppen,
 - Überwachung von geschützten Tieren und Pflanzen (Monitoring),
 - Gebietsüberwachung.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung hochwertige Arbeiten in nicht unerheblichem Umfang übertragen sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung revierübergreifende Tätigkeiten im Rahmen einer zentralen Einsatzplanung und -koordination übertragen sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 oder 2, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung forstliche Spezialmaschinen, schwierige Baumaschinen oder Erdbewegungsmaschinen bedienen, pflegen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen.

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Fortbildung in Fragen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Öffentlichkeitsarbeit von mindestens drei Monaten Dauer, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung die Tätigkeit eines Natur- und Landschaftspflegers
 - a) im Nationalpark, in Naturschutzgebieten, im Biosphärenreservat oder
 - b) in Naturparksübertragen ist.
5. ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 4, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung hochwertige Arbeiten übertragen sind. ²Hochwertige Arbeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind zusätzliche organisatorische Aufgaben der Tierparkbetreuung und der Öffentlichkeitsarbeit.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung hochwertige Arbeiten bei forstlichen Planungs- und Versuchseinrichtungen übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1)

Protokollerklärungen:

1. *¹Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann. ²Dies sind insbesondere Beschäftigte, denen die Leitung von sich selbst organisierenden Arbeitsgruppen (Einsatzleitung, Konzipierung, Abschluss und Kontrolle von Zielvereinbarungen) übertragen ist.*
2. *Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*
3. *Der revierübergreifende Einsatz im Rahmen einer zentralen Einsatzplanung und -koordination erfolgt basierend auf örtlich zu erstellenden Forstamtskonzepten, die durch die Landesbetriebsleitung Hessen-Forst genehmigt sind.*

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Forstwirt, die entsprechende Tätigkeiten ausüben, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
 2. Beschäftigte, die Arbeiten verrichten, die besondere handwerkliche oder technische Fertigkeiten voraussetzen, mit entsprechender erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die entsprechende Tätigkeiten ausüben, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
 3. Beschäftigte, die einfache Forstmaschinen, Baugeräte oder Erdbewegungsmaschinen bedienen, pflegen und warten, mit entsprechender erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- (Hierzu Protokollerklärung)
4. Beschäftigte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Tierpfleger in Tierparks und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärung:

Einfache Forstmaschinen sind landwirtschaftliche Schlepper mit Anbaugeräten (z.B. zur Kulturbegründung, Anbauwinde), Kleinseilwinden. Einfache Baugeräte

oder Erdbewegungsmaschinen sind insbesondere handgeführte Geräte oder handgeführte Maschinen und Minibagger.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

Einfache Tätigkeiten sind Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, leichte Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten, einfache Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten sowie andere vergleichbare Arbeiten.“

§ 4 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten §§ 2 und 3 zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Datum (Peter Beuth)
Land Hessen

Datum (Robert Feiger)
IG BAU

Datum (Harald Schaum)
IG BAU

Die Niederschriftserklärungen zum TV-Forst Hessen in der Fassung vom 29. März 2019 werden wie folgt geändert:

Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. Zur Anlage A - Entgeltordnung Forst Hessen

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Rahmen der Weiterentwicklung des Personalkonzeptes 2025 weitere Tätigkeiten, insbesondere im Bereich der Unterstützung der Revierleitung und der Intensivierung der Weiterbildung durch speziell beauftragte Beschäftigte, Grundlage für eine Eingruppierung in die „Entgeltgruppe 9a“ sein können.
2. Zur Erläuterung der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

Dem Beschäftigten A des Forstamtes A ist aufgrund ausdrücklicher Anordnung nicht nur vorübergehend die Leitung eines revierübergreifenden Einsatzteams sowie die Aufsichtsführung im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften übertragen. In dem Forstamtskonzept des Forstamtes A sind sieben zur Besetzung vorgesehene Stellen, einschließlich der Stelle des Beschäftigten A, ausgewiesen. Von den insgesamt sieben Stellen sind vier Stellen, einschließlich der Stelle des Beschäftigten A, mit vier Vollzeitbeschäftigten besetzt. Die drei verbleibenden Stellen sind unbesetzt. Der Beschäftigte A erfüllt die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 und ist demgemäß in die Entgeltgruppe 7 (Fallgruppe 1) eingruppiert.

Dem Beschäftigten B des Forstamtes B ist aufgrund ausdrücklicher Anordnung nicht nur vorübergehend die Leitung eines revierübergreifenden Einsatzteams sowie die Aufsichtsführung im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften übertragen. In dem Forstamtskonzept des Forstamtes B sind sechs zur Besetzung vorgesehene Stellen, einschließlich der Stelle des Beschäftigten B, ausgewiesen. Von den insgesamt sechs Stellen sind zwei Stellen mit zwei Teilzeitbeschäftigten besetzt. Die verbleibenden (vier) Stellen sind mit vier Vollzeitbeschäftigten, einschließlich mit dem Beschäftigten B besetzt. Der Beschäftigte B erfüllt die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 und ist demgemäß in die Entgeltgruppe 7 (Fallgruppe 1) eingruppiert.

Dem Beschäftigten C des Forstamtes C ist aufgrund ausdrücklicher Anordnung nicht nur vorübergehend die Leitung eines revierübergreifenden Einsatzteams sowie die Aufsichtsführung im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften übertragen. In dem Forstamtskonzept des Forstamtes C sind fünf zur Besetzung vorgesehene Stellen, einschließlich der Stelle des Beschäftigten B, ausgewiesen. Von den insgesamt fünf Stellen sind drei Stellen mit insgesamt fünf Teilzeitbeschäftigten besetzt. Eine Stelle ist unbesetzt. Die verbleibende (fünfte) Stelle ist mit dem Beschäftigten C besetzt. Der Beschäftigte C erfüllt nicht die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1.

Sofern im Rahmen der örtlichen Arbeitsorganisation die „Trennung“ der o.a. Einsatzteams erforderlich wird, ist in diesen Fällen ggf. zusätzlich die Zahlung des Vorarbeiterzuschlags im Rahmen der Vorgaben des § 14a möglich.“